

Antrag des Ältestenrates

**Reform der Hauptsatzung, der Entschädigungssatzung und der Kreistagsgeschäftsordnung mit - Sechzehnter Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen und - Neunzehnter Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger;
hier: Antrag des Ältestenrates vom 12. Oktober 2022**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt folgende Reform von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung, die zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll:

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 9. November 1979,
zuletzt geändert am 17. Mai 2021.**

2. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Neunzehnte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom
9. November 1979, zuletzt geändert am 17. Mai 2021.**

3. Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2020 zum 1. April 2021:

Artikel 1 Fraktionsvorsitz

§ 4 Abs. 4 der Kreistagsgeschäftsordnung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(4) Wird eine Fraktion von mehreren Vorsitzenden geführt, so müssen die Co-Fraktionsvorsitzenden sich intern abstimmen, wer an den Sitzungen der Kreisgremien stimmberechtigt, beratend und entschädigungsfähig teilnimmt. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.“

Artikel 2
Neuregelung der Einwohner/innen-Fragestunde

- (1) § 10a Abs. 1 Satz 1 der Kreistagsgeschäftsordnung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Zu Beginn der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen sich der Kreistag konstituiert – wird den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit für Fragen an den Kreisausschuss gegeben; hierfür wird die Sitzung unterbrochen.“

- (2) § 10a Abs. 4 der Kreistagsgeschäftsordnung wird um einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Werden innerhalb der unter Abs. 2 eingereichten Frist keine zulässigen Fragen eingereicht, entfällt die Einwohner/innen-Fragestunde.“

Artikel 3
Video-Livestream

Es wird ein § 10b der Kreistagsgeschäftsordnung eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 10b Video-Livestream

- (1) *Der/die Kreistagsvorsitzende veranlasst eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung der Redebeiträge im Internet. Die Videoübertragung ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzukündigen. Rednerinnen oder Redner, die einer Videoübertragung widersprechen, haben dies dem/der Kreistagsvorsitzenden vor ihrem Redebeitrag anzuzeigen. In diesem Fall werden Redebeiträge der oder des Widersprechenden nicht übertragen.*
- (2) *Es ist nur ein Livestream zugelassen, der nicht öffentlich zugänglich aufgezeichnet wird. Dieser ist zu beschränken*
- a) auf die Aufnahme des Redners/der Rednerin am Rednerpult,*
 - b) auf eine unbearbeitete Wiedergabe von Redebeiträgen,*
 - c) ohne Moderation und Kommentierung,*
 - d) ohne begleitende Berichterstattung oder Selektierung,*
 - e) ohne bearbeitete unterschiedliche regiebasierte Kameraperspektiven mit journalistisch redaktioneller Bildgestaltung und selektiver Bildauswahl.“*

Artikel 4
Zurückstellen von Anträgen

§ 25 Abs. 5 der Kreistagsgeschäftsordnung erhält folgende neue Fassung:

„(5) Eingebrachte Anträge können von dem/der Antragsteller/in bis zur Abstimmung zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge gelten als erledigt. Der/die Antragsteller/in kann einen Antrag nur aus sachlichem Grund einmal zurückstellen. Bis zu der der Kreistagssitzung folgenden Sitzung des Ältestenrates ist

mitzuteilen, ob der zurückgestellte Antrag im Geschäftsgang verbleibt oder ganz zurückgezogen wird. Für den Fall, dass der Antrag im Geschäftsgang verbleiben soll, ist die Kreistagssitzung zu benennen, in der über den Antrag zu entscheiden ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Kreistag den Antrag zurückstellt.“

Artikel 5 Inkrafttreten

**Die in den Artikel 1 bis 4 genannten Änderungen zur
Kreistagsgeschäftsordnung treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.**

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2021 beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Kreistagsgeschäftsordnung zu bilden, die sich mit dem seinerzeit von der Vraktion-Fraktion am 2. Juni 2021 vorgelegten Antrag (zur Video-Echtzeitübertragung von Sitzungen des Kreistages sowie ihre Speicherung zum nachträglichen Abrufen durch die Mandatsträger*innen; Vorlage 0092/2022) sowie mit weiteren Geschäftsordnungsfragen beschäftigen soll. In der Folgezeit hat man sich im Ältestenrat zudem darauf verständigt, dass in dieser Arbeitsgruppe auch möglicher Änderungsbedarf zur Hauptsatzung und zur Entschädigungssatzung beraten werden sollen.

Die Arbeitsgruppe hat sich insgesamt zu vier Sitzungen getroffen, sehr konstruktiv beraten, Kompromisse gesucht und einen Konsens gefunden. Dieser Konsens wurde dem Ältestenrat vorgetragen, der nun dieses Reformpaket zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 vorsieht.

Es wird empfohlen, über die einzelnen Punkte einzeln abzustimmen, zumal die Hauptsatzungsänderung gem. §5a Abs. 2 HKO ein Quorum von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl vorsieht.

Zur Hauptsatzungsänderung:

Einzigster Regelungstatbestand ist das Einführen einer Regelung zum Livestream von öffentlichen Sitzungen des Kreistages.

Es handelt sich hier um selbst veranlasste Livestreams und nicht um „Film- und Tonaufnahmen durch die Medien“ im Sinne von § 32 HKO i.V.m. § 52 Abs. 3 HGO, sodass einzelne Redner/innen einer Aufzeichnung widersprechen können. Dies wurde in einem Gespräch im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport am 19. September 2022 ausdrücklich bestätigt.

Es soll in der Hauptsatzungsänderung durch die Einführung eines § 3a lediglich eine Option („können“) geschaffen werden, die eine Ausgestaltung im Einzelnen in der Kreistagsgeschäftsordnung vorsieht.

Damit ist eine Entscheidung über die Vorlage 0092/2021 hinfällig. Es ist aber lediglich eine reine Echtzeit-Übertragung (Livestream) der Kreistagssitzung (nicht der Kreistagsausschüsse) und keine Speicherung zum nachträglichen Abrufen durch die Mandatsträger/innen vorgesehen.

Eine zwischenzeitlich angedachte Regelung zur ausschließlichen Briefwählerfordernis für Wiederholungswahlen von Kreisausländerbeiratswahlen wurde nach einer Beratung in der Sitzung des Ältestenrates am 31. August 2022 fallen gelassen.

Zur Änderung der Entschädigungssatzung:

Der **Verdienstaustausch** wird durch Neufassung des § 2 Abs. 1 neu geregelt:

- Erhöhung des Verdienstaustauschs-Durchschnittssatzes von 10 € auf 15 € (damit dieser höher ist als der Mindestlohn)
- Die Hin- und Rückfahrt werden beim Verdienstaustausch mitgerechnet
- Obergrenze 35 € statt 25 € (eingeführt im Jahr 2012) als Durchschnittssatz für Freiberufler
- Berechnungsausdehnung auf Samstag und auf 20.00 Uhr

Die **Aufwandsentschädigungen** sind durch Neufassung des § 4 komplett umstrukturiert und neu geregelt worden:

Eine Teilpauschalierung ist vorgesehen, d.h. es wird erstmalig den Kreistagsabgeordneten eine mtl. Pauschale in Höhe von 200 € gezahlt, im Gegenzug wird das Sitzungsgeld von 40 € auf 25 € reduziert, wobei keine Unterscheidung mehr zwischen Sitzungsgeld für Gremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder anderen Gesetzen und dem Auslagensatz für freiwillige Beiräte mehr stattfindet.

Es ist aber nur noch eine Sitzung pro Tag (bisher zwei Sitzungen pro Tag) abrechenbar. Die monatliche Pauschale ist neu, das Sitzungsgeld wurde zuletzt 2001 von 70 DM auf 40 € umgestellt, die jetzt abgeschaffte Unterscheidung stammte aus dem Jahr 2015.

Die Regelung für virtuelle Sitzungen bleibt unberührt, nunmehr allerdings in Abs. 2 Satz 2. Sie wurde im Jahr 2020 eingeführt.

Auch wurde darüber hinaus die Höhe der monatlichen Pauschalen neu geregelt und dem tatsächlichen Aufwand angepasst:

- Erhöhung der mtl. pauschalen Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitzenden um 50 € auf 300 € (zuletzt erhöht im Jahr 2015),
- Erhöhung der mtl. Pauschalen der stv. Kreistagsvorsitzenden um 20 € auf 50 €, (zuletzt geändert im Jahr 2011)
- Erhöhung der mtl. Pauschalen der Ausschussvorsitzenden um 50 € auf 100 € (zuletzt geändert im Jahr 2011)
- und die Beibehaltung der mtl. Pauschalen der Fraktionsvorsitzenden bei 200 €, wobei der im Jahr 2015 eingeführte vorherige Staffelbetrag mit Obergrenze entfällt.

Neu ist die Aufteilungsvorschrift bei Co-Fraktionsvorsitzenden.

Auch wurde eine Erhöhung der mtl. pauschalen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten (zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4) um 50 € auf 300 € vorgesehen (zuletzt geändert im Jahr 2015).

Indes fällt die „Sonderregelung“ für Kreisbeigeordnete, die an mehr als fünf Sitzungen pro Monat teilnehmen, ersatzlos weg.

Eine Neuregelung gibt es bei nun Verzicht auf Papierunterlagen und Postversand: Dann nämlich soll bei verbindlicher Erklärung eine mtl. Pauschale von 25 € für die Nutzung elektronischer Endgeräte gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung für Patientenfürsprecher/innen bleibt unverändert bei 175,- €, wird aber nun in Abs. 4 geregelt. Der bisher gestrichene Abs. 4 wird ersetzt.

Auch wird die Streichung der mtl. Pauschale bei Nichtausübung einer Funktion beibehalten.

Eine neue Regelung zur Klarstellung beim Wechsel von Funktionsträgern innerhalb eines laufenden Monats ist aber vorgesehen worden.

Es wurden klarere Regelungen der geltenden Bestimmungen im Hinblick auf die Fraktionssitzungen sowie die Anzahl **der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen** gefunden. Zwischen Fraktionssitzungen und Fraktionsteilsitzungen wird nicht mehr unterschieden, die Begrenzung abrechenbarer Fraktionssitzungen wird auf 60 Sitzungen im Jahr festgelegt. Zuvor konnten jährlich 15 Fraktionssitzungen, zehn Fraktionsvorstandssitzungen und fünf Arbeitskreissitzungen je Arbeitskreis entschädigungsfähig abgerechnet werden.

Mindestanwesenheitszahl liegt nunmehr bei drei statt vier Fraktionsmitgliedern.

Es wurde eine Vereinfachung bei der Benennung der verantwortlichen Person für die Bestätigung virtueller Fraktionssitzungen vorgenommen.

Schließlich wurde nach intensiven Beratungen ein Konsens zur **Neuregelung der Fraktionsförderung** gefunden. Nach der Altregelung war ein Sockelbetrag in eine Personenstaffel bei den Personen eingearbeitet. Diese ist jedoch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juli 2021 (8 C 22/11) nicht rechtssicher. Deshalb soll nun ein Sockel von 40 % allen Fraktionen gleichermaßen zugeteilt werden. Für Fraktionslose wird ein Jahressockelbetrag von 250 € vorgesehen.

Nach Abzug der Sockelbeträge von dem im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz für die Fraktionsförderung, der von 150.000 € um 20 % auf 180.000 € angehoben werden soll, werden die verbleibenden Mittel pro Kopf auf die einzelnen Fraktionen verteilt. Änderungen in der Fraktionszusammensetzung sollen künftig ab dem Folgemonat berücksichtigt werden. Die Auszahlung findet nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich statt.

Da auch fraktionslose Kreistagsabgeordnete nun in den Genuss einer Förderung kommen, bedarf es ebenfalls Umformulierungen in den Abs. 4 und 5. Die GemHVO ersetzt vor einigen Jahren die GemHVO-Doppik.

Zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung:

Es wurde eine Neuregelung gefunden zum **Status von Co-Fraktionsvorsitzenden**, denn die bisherige Kreistagsgeschäftsordnung kannte nur 1 Fraktionsvorsitzende/n je Fraktion. Es soll dadurch sichergestellt sein, dass bei Sitzungen zwar alle Co-Vorsitzenden eingeladen werden, aber diese untereinander regeln müssen, wer an den Sitzungen der Kreisgremien stimmberechtigt, beratend und entschädigungsfähig teilnimmt.

Die zum 1. April 2021 eingeführte **Einwohner/innen-Fragestunde** hat nicht den Erfolg erzielt, den man sich seinerzeit erhofft hatte. Trotz massiver Werbung ist nicht eine Einwohner/innen-Frage eingegangen. Man einigte sich in der Arbeitsgruppe darauf, dennoch dieses Instrument der Bürgerbeteiligung beibehalten zu wollen, aber leicht reformiert. So soll diese Einwohner/innen-Fragestunde nicht mehr grundsätzlich ½ Stunde vor jeder Kreistagsitzung vorgesehen werden, sondern die Kreistagsitzung soll dann - nach der Eröffnung und Begrüßung - unterbrochen werden, wenn tatsächlich solche Einwohner/innen-Fragen eingegangen sind. Diese sind außerhalb von Sitzungen (somit in der Sitzungsunterbrechung) vorzusehen. Auch dieses Verfahren wurde bei dem Gespräch in der Kommunalabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport am 19. September 2022 ausdrücklich für rechtens erachtet.

Durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung wird der Kreistagsvorsitzende **Video-Livestream** über die Sitzungen des Kreistags veranlassen. Dies soll (zunächst) nicht für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse vorgesehen werden. Es soll sich um einen reinen Livestream handeln, der nur für interne Zwecke, aber nicht für die Öffentlichkeit aufgezeichnet wird.

Die Dienstleistung „Livestream“ soll zunächst für ein Jahr an einen Anbieter vergeben werden. Danach soll geprüft werden, ob der Fachdienst Informationstechnik des Landkreises Gießen dieses selbst wahrnimmt.

Der Livestream ist zu beschränken

- a) auf die Aufnahme des Redners/der Rednerin am Rednerpult,
- b) auf eine unbearbeitete Wiedergabe von Redebeiträgen,
- c) ohne Moderation und Kommentierung,
- d) ohne begleitende Berichterstattung oder Selektierung,
- e) ohne bearbeitete unterschiedliche regiebasierte Kameraperspektiven mit journalistisch redaktioneller Bildgestaltung und selektiver Bildauswahl.

Außerdem wurde eine verbindliche Regelung zum wiederkehrenden **Zurückstellen von Anträgen** durch die antragstellende Fraktion gefunden. Dieses ist künftig nur noch möglich bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und darf auch nur noch einmal erfolgen.

Zu den Kosten:

Bei der Aufwandsentschädigung lag der Landkreis Gießen in der Höhe an Hessens Ende. Im Wesentlichen sind in den vergangenen 20 Jahren nur kleinere Korrekturen vorgenommen worden. Eine Kostenberechnung ergab, dass ca. 100.000 € mehr für die Aufwandsentschädigung benötigt wird. Dabei ist berücksichtigt, dass der eigentlich für die Nutzung von elektronischen Endgeräten vorgesehene Haushaltsansatz von 15.000 € in diesen Betrag eingeflossen ist, weil es sich nunmehr um eine monatliche Pauschale handeln soll.

Was die Fraktionsförderung angeht, muss der Ansatz von 150.000 € auf 180.000 € erhöht werden. Ob die jeweiligen den Fraktionen zugewiesenen Mittel aber tatsächlich ausgegeben und von der Revision als für solche Zwecke anerkannt werden, unterliegt der Prüfung im Einzelfall. Deshalb kann es sein, dass der Ansatz gar nicht voll ausgeschöpft wird.

Was die Änderung der Hauptsatzung und der Kreistagsgeschäftsordnung angeht, müssen für die Inanspruchnahme eines Dienstleiters für das Livestreaming ca. 600 € pro Kreistagsitzung, mithin 3.600 € mehr p.a. eingeplant werden.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit



Thomas Euler

Sachbearbeiter



Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit

Organisationseinheit



Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreistags

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung